
Niedersächsisches Staatsbad Pyrmont Betriebsges. mbH
Geschäftsführung
Heiligenangerstraße 6
31812 Bad Pyrmont

Entschädigung für das Verbot des Einsatzes glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel im Heilquellenschutzgebiet Bad Pyrmont

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich/wir haben im Heilquellenschutzgebiet im Kalenderjahr 2025 folgende, zum Ausgleich begünstigte Flächen bewirtschaftet:

ha Winterkulturen nach vorherigem Rapsanbau
 ha Sommerkulturen nach Zwischenfruchtanbau

Im Zuge der Umsetzung des Insektenschutzpaktes der Bundesregierung ist gemäß § 3b Abs. 5 der Pflanzenschutzanwendungsverordnung (PflSchAnwV) vom 02.09.2021 – in Kraft getreten am 08.09.2021- der Einsatz glyphosathaltiger Mittel bundesweit in Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten ausnahmslos verboten.

Gemäß § 52 Abs. 5 WHG i.V.m. §§ 94 Abs. 2, 93 Abs. 1 Satz 2 NWG hat der Begünstigte des Schutzgebietes -in diesem Falle also das Staatsbad- für gesetzliche Verbote des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, die zu Ertragseinbußen und Mehraufwendungen bei der Bewirtschaftung führen, eine finanzielle Entschädigung zu leisten. Auch mein/unser landwirtschaftlicher Betrieb erleidet infolge des Verbots finanzielle Nachteile, insbesondere aufgrund von Mehraufwendungen bei der Bewirtschaftung und durch Ertragseinbußen.

Daher mache/n ich/wir einen finanziellen Ausgleich nach § 52 Abs. 5 WHG i.V.m. §§ 94 Abs. 2, 93 Abs. 1 Satz 2 NWG für alle Nachteile, die meinem/unserem landwirtschaftlichen Betrieb durch das Anwendungsverbot glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel gem. § 3b PflSchAnwV im Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 treffen, geltend.

Ort, Datum

Unterschrift Betriebsinhaber (bei Gesellschaften vertretungsberechtigte Gesellschafter)